



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 21.11.2022

RDS-Nr.: RDS Wi11/030

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betreff: Änderung der Satzung über die Benutzung des Schützenhauses in Winnigstedt

Beschlussempfehlung:

Die dieser Drucksache als Entwurf beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung des Schützenhauses in Winnigstedt wird zum 01.01.2023 beschlossen.

Berichterstatter/in: Herr Apel

Begründung:

Ab dem 01.01.2023 unterliegen die Vermietungen der Küchen, Theken und Schankanlagen als Betriebsvorrichtungen der DGH der 19 %igen Umsatzsteuer. Die bloße Vermietung der Räumlichkeiten mit Küche und WC ist nach § 4 Nr. 12a UStG nicht steuerbar und somit nicht steuerpflichtig.

Handhabung bis 31.12.2022

In der bisherigen Benutzungssatzung wird die Nutzungsvergabe von den Räumlichkeiten und der Theke mit Schankanlage getrennt aufgeführt. Man konnte bisher auswählen, ob man die Räumlichkeiten mit oder ohne Theke einschl. Schankanlage nutzt und davon abhängig unterschiedliche Benutzungsgebühren zahlt.

Änderung ab 01.01.2023 – Anwendung der Umsatzsteuer

Diese Vorgehensweise führt ab dem 01.01.2023 dazu, dass die Nutzung und die daraus folgende Gebührenerhebung für Räumlichkeiten steuerfrei und Gebühren für die Betriebsvorrichtungen wie Theke und Schankanlage steuerpflichtig mit 19% Umsatzsteuer ausgewiesen werden müssen.

Lösung:

Die Überlassung des DGH muss unverändert öffentlich-rechtlicher Grundlage, hier eine Satzung zur Benutzung der DGH erfolgen. Es darf in der Satzungen nicht von Vermietung / Verpachtung, Vermieter, Mieter, Nutzungsentschädigung, Entgelt sowie Vertrag gesprochen werden. Diese Handhabung trägt privatrechtlichen Charakter und könnte zur steuerlichen Verwirrung führen. Dies erfüllt die bisherige Benutzungssatzung.

Folgende Vorgehensweise zur Änderung:

1. Die Benutzungssatzung für das DGH wird so geändert, dass eine Überlassung der Räumlichkeiten nur mit Betriebsvorrichtung d.h. Küche, Theke und Schankanlage erfolgt. Eine Wahl mit oder ohne wird es nicht mehr geben. Das heißt, Küche, Theke und Schankanlage sind stets Bestandteil der Buchung und können somit auch einzeln nicht gebucht werden. Küche, Theke und Schankanlage sind somit steuerfreie Nebenleistungen zur steuerfreien Hauptleistung, der Nutzung der Räumlichkeiten nach § 4 Nr. 12a UStG.
2. In den Benutzungssatzung wird – wie bislang – von Überlassung, Nutzern und Gebührenbescheid gesprochen.
3. Die Gebühr für die Nutzung des DGH ergibt sich, wie bisher, aus der Benutzungssatzung.
4. Die Überlassung der Räumlichkeiten inkl. Küche, Theke und Schankanlage erfolgt gegen Ausstellung eines Gebührenbescheides an den Nutzer.
5. Die bisher gesondert ausgewiesene Gebühr für die Theke mit Schankanlage zu den Gebührensätze für die Räumlichkeiten addiert.

Die entsprechenden Änderungen sind in der dieser Ratsdrucksache beigelegten Entwurfsfassung der Benutzungssatzung rot hervorgehoben.



Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Satzung über die Benutzung des Schützenhauses in Winnigstedt

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 588)** in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589)** hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am **08.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Das Dorfgemeinschaftshaus mit dem Namen „Schützenhaus“ an der Roklumer Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winnigstedt. Es dient der Kommunikation und steht zur Nutzung für kulturelle, familiäre, gesellige, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Daraus erwächst für jeden **Nutzer** die Verpflichtung, das Gebäude, die Freiflächen und seine Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

Über die **Überlassung** entscheidet der Bürgermeister, sein Vertreter sowie der Ortsbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen. In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Gebühren

1. Alle Vereine Winnigstedt dürfen einmal im **Kalender**jahr das Dorfgemeinschaftshaus gebührenfrei nutzen. Der Schützenverein Winnigstedt darf das Haus für alle seine Vereinsveranstaltungen gebührenfrei nutzen, wie es sich aus dem notariellen Überlassungsvertrag des Notars Bruno Ludwig in Schöppenstedt vom 6. Dez. 1985 (UR-Nr. 284/985) ergibt. Das gleiche gilt für den DRK-Blutspendedienst gGmbH. Anfallende Verbrauchskosten und Reinigungskosten müssen jeweils jedoch erstattet werden. Die Gebühren werden differenziert zwischen **Ortsansässigen sowie Winnigstedter Vereinen/Institutionen und auf der anderen Seite Auswärtigen**. Die Gebühren sind für die Ortsansässigen und Winnigstedter Vereine/**Institutionen** geringer, um die Ortsgemeinschaft zu stärken.
2. Es gelten in allen anderen Fällen folgende Benutzungsgebühren:

Großer Saal inkl. Schankanlage	Einwohner	182,00 €
	Auswärtige	297,00 €
Kleiner Saal inkl. Schankanlage	Einwohner	105,00 €
	Auswärtige	176,00 €
Endreinigung	großer Saal	66,00 €
	kleiner Saal	44,00 €
Kautions		100,00 €

Ein Gebührenbescheid wird von der Samtgemeinde Elm-Asse erlassen; Gebührengläubiger ist die Gemeinde Winnigstedt.

3. Die jeweilige Nutzungsgebühr einschließlich der Kautions ist mit der Bestätigung der Nutzungsmöglichkeit (Buchung) fällig. Dieser Betrag ist spätestens 3 Tage vor der Nutzung an die Samtgemeinde Elm-Asse auf eines der dem Nutzer genannten Konten zu überweisen. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr und der Kautions erfolgt, falls erforderlich, nach der Nutzung

des Dorfgemeinschaftshauses. Mit Eingang der Zahlung wird der Nutzungstermin bestätigt.

4. Unabhängig von den vorstehenden Gebührenregelungen werden bei nicht ordnungsgemäßen Verlassen der Räume und Außenanlagen dem Veranstalter von der Gemeinde Winnigstedt die anfallenden Kosten der Reinigung mit einer zusätzlichen Reinigungsgebühr von 60,00 € berechnet.

§ 3 Bewirtschaftung

Das Dorfgemeinschaftshaus hat keine eigene Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Zuständigkeit.

Die geltenden Vorschriften für die Bewirtschaftung (Gaststättengesetz, Urheber-Rechtsgesetz - GEMA -, Nichtrauchergesetz) sind einzuhalten.

§ 4 Reinigungspflicht

Die Nutzer haben nach der jeweiligen Veranstaltung die genutzten Räume und ggf. Außenanlagen am nächsten Tag gereinigt zu übergeben. Der bei der Übernahme vorgefundene Zustand ist bis zur Rückgabe wiederherzustellen. Tische und Stühle sowie die Thekenanlage sind nach Gebrauch zu reinigen. Die Räumlichkeiten und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen und das Inventar in dem vorgefundenen Zustand wieder zu übergeben.

§ 5 Dekorationen; Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Die **Nutzer** dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Winnigstedt in die zu benutzenden Räume einbringen.

Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet. Es sind schonend zu entfernende Klebebänder zu verwenden; dies gilt insbesondere für die mobile Trennwand. Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Winnigstedt keine Haftung.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Der **Nutzer bzw.** Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Anweisungen des anwesenden Beauftragten der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

Die Zufahrt ist jederzeit frei zu halten.

§ 7 Hausrecht

Die von der Gemeinde Winnigstedt beauftragte Person übt gegenüber dem **Nutzer bzw.** Veranstalter das Hausrecht aus.

Während der Nutzungszeit ist der Veranstalter voll verantwortlich und der Träger des Hausrechts.

§ 8 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom **Nutzer** selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Für Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Winnigstedt gegenüber dem **Nutzer** nur dann, wenn ihr ein Verschulden (Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird.

Der **Nutzer** haftet der Gemeinde Winnigstedt gegenüber für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitungen und Aufräumarbeiten oder an überlassenen Räumen und Einrichtungen verursacht werden.

Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde Winnigstedt anzuzeigen.

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe ist der **Nutzer** zuständig.

Der **Nutzer** verpflichtet sich den übergebenden Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus nach Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel (einschl. evtl. Neueinbau einer Schließanlage) zu haften.

Für zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist finanzieller Ersatz zu leisten, der von der Gemeinde anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung festgelegt wird.

Der **Nutzer** kann gegen die Gemeinde Winnigstedt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Winnigstedt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 9 Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände bedarf der besonderen vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Winnigstedt.

§ 10 Nutzungsrichtlinien

Bei genehmigter Nutzung zur Nachtzeit (ab 22 Uhr) sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die auf der Rückseite (gegenüber der Seite mit dem Haupteingang) liegenden Fenster dürfen während Veranstaltungen aller Art nicht geöffnet werden.

Das Parken auf dem Grundstück ist untersagt.

§ 11 Schlussvorschriften

Auf das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Winnigstedt und dem **Nutzer bzw.** Veranstalter finden im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Winnigstedt, den **08.12.2022**

Michael Waßmann
(Bürgermeister)